

Satzung

Präambel

Diese Satzung ändert und ergänzt die Gründungssatzung vom 06. März 2009.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kinderkrebshilfe Mainz e.V..
2. Er ist beim Amtsgericht Mainz auf dem Registerblatt VR 40457 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Hilfe für krebserkrankte Kinder durch Förderung der Behandlung, der medizinischen und psychosozialen Versorgung sowie der Erforschung von Ursache, Diagnostik und Therapie von Tumor- und Blutkrankheiten des Kindes- und Jugendalters.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die finanzielle und sachliche Unterstützung von Forschungsaufgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Bekämpfung von Krebserkrankungen im Kindesalter.
- die Förderung von wissenschaftlichen, medizinischen und psychosozialen Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität und Heilungschancen von Kindern mit Krebserkrankungen in Therapie und Nachsorge.

Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Der Verein kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Satzungszweck nachhaltig zu verwirklichen.

2. Darüber hinaus kann sich der Verein an Stiftungen zur Förderung krebserkrankter Kinder beteiligen bzw. selbst Gründer einer derartigen Stiftung sein.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Vereinsmitteln besteht nicht.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, aber auch Personen- oder Kapitalgesellschaften, gleich welcher Rechtsform.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand einstimmig. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder anderer Mittel sowie keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder durch Ausschluss.

§ 5 Beiträge

Die Neufassung oder Änderung der Beitragsordnung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, die Kassenprüfer und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand des Vereins in Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, wobei ein Vorstandsmitglied zum 1. Vorsitzenden zu wählen ist. Es können hauptamtliche Vorstandsmitglieder mit Gehaltsanspruch bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, über die Höhe entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist die maximale Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht erreicht, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied durch einstimmigen Beschluss zuwählen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Sollte dieser nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, desgleichen bei Beschluss über die Auflösung des Vereins. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Minderjährige haben kein Stimmrecht.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstands und bei Anträgen auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüfer

Es werden zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern bestellt. Sie haben die Jahresrechnung des Vereines zu prüfen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 10 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Beratung und Ergänzung einen Beirat zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Vorstandes.
2. Ein sich aus der Liquidation ergebender Überschuss ist bei einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins an die gemeinnützige „Stiftung Kinderkrebshilfe Mainz“ oder deren Nachfolgerin zu übertragen. Diese ist dazu verpflichtet, die ihr übertragenen Mittel im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke nach der Abgabenordnung und unter Beachtung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.